

Betreuungs- und Pflegevertrag

(mit Kost und Logis)

zwischen

Herrn/Frau:
.....
..... (Seniorin/Senior)

und

Herrn/Frau:
.....
..... (Betreuerin/Betreuer)

Da die Seniorin/der Senior Betreuung und Pflege benötigt und nicht mehr in der Lage ist, für sich selbst zu sorgen, und die Betreuerin/der Betreuer bereit und gewillt ist, die Seniorin/den Senior bei sich aufzunehmen, zu betreuen und zu pflegen, vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Zweck des vorliegenden Vertrages ist die Sicherstellung von Unterkunft, Betreuung und Pflege der Seniorin/des Seniors durch die Betreuerin/den Betreuer.
2. Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit und kann beidseits mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines jeden Kalendermonats mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.

3. Vorbehalten bleibt die ausserordentliche Auflösung des Vertrags aus wichtigen Gründen oder wegen einer wesentlichen Veränderung der Umstände, welche die Weiterführung des Vertrags für eine Vertragspartei als unzumutbar erscheinen lassen.

4. Die Betreuerin/der Betreuer stellt der Seniorin/dem Senior Wohnraum zur Verfügung, nämlich:

..... Zimmer, eventuell mit eigenem Wohnzimmer, Mitbenützung von

.....

sowie Küche und Bad.

Der Mietzins für die ganze Wohnung wird wenn möglich auf die einzelnen Personen gleichmässig aufgeteilt.

Die weiteren Leistungen der Betreuerin/des Betreuers (wie Verpflegung, Wäsche, Haushaltarbeiten, pflegerische Handreichungen und Betreuungsaufgaben) ergeben sich aus dem *beigelegten Erhebungsblatt*, welches zum *integrierten Bestandteil des Betreuungs- und Pflegevertrags* erklärt wird.

5. Für ihre Leistungen erhält die Betreuerin/der Betreuer eine monatliche Entschädigung, die sich gemäss dem *Erhebungsblatt* zu diesem Betreuungs- und Pflegevertrag zusammensetzt.

Sofern sich die Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit der Seniorin/des Seniors wesentlich und dauernd ändert, ist der Umfang der gegenseitigen Leistungen aufgrund des *Erhebungsblattes* der neuen Situation anzupassen. Die Betreuerin/der Betreuer hat dabei Mehrleistungen zu erbringen, und die Seniorin/der Senior hat das dafür im *Erhebungsblatt* vorgesehene zusätzliche Entgelt zu leisten. Fehlen im *Erhebungsblatt* konkrete Zahlenangaben für zusätzliche Leistungen, so sind die angegebenen Ansätze sinngemäss anwendbar.

Eine allfällige Hilflosenentschädigung darf nicht zusätzlich zur Entschädigung gemäss diesem Vertrag an die Betreuerin/den Betreuer ausgerichtet werden.

Bei Tod oder Heimeintritt der Seniorin/des Seniors können die Wohn- und Räumungskosten noch für die Dauer eines Monats berechnet werden.

Dienstleistungen der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex) oder andere Dienstleistungen, welche entschädigt werden müssen (z.B. Gemeindepflege, chem. Reinigung usw.) gehen zu Lasten der Seniorin/des Seniors.

Die Entschädigung für die Betreuerin/den Betreuer ist spätestens bis Mitte eines jeden Kalendermonats wie folgt zahlbar (bar, Post, Bank):

.....
.....
.....

6. Die im *Erhebungsblatt* festgehaltenen Entschädigungen basieren auf dem Landesindex für Konsumentenpreise per Datum des Vertragsabschlusses. Per Januar eines jeden Jahres, erstmals per Januar, ist die Entschädigung in ihrem Totalbetrag nach folgender Formel der Teuerung anzupassen:

$$\frac{\text{Alte Entschädigung} \times \text{neuer Index}}{\text{Index per Vertragsabschluss}} = \text{neue Entschädigung}$$

Index per Vertragsabschluss

Der Landesindex der Konsumentenpreise kann unter Telefonnummer 031 322 21 11 abgefragt werden.

7. Zusätzliche Leistungen, die nur unregelmässig anfallen oder erbracht werden, wie Fahrten, Begleitung zum Arzt, werden nach Bedarf gemäss den Ansätzen im Erhebungsblatt gesondert entschädigt.
8. Die Betreuerin/der Betreuer wird bevollmächtigt, für die Seniorin/den Senior Postzustellungen sowie Zahlungen von Dritten entgegenzunehmen. Sie/er ist berechtigt, diese Gelder zur Zahlung von Rechnungen der Seniorin/des Seniors zu verwenden. Vor solchen Zahlungen hat sie/er die Seniorin/den Senior nach der Berechtigung der Rechnungen zu fragen. Ist dies nicht möglich, so ist sie/er gehalten, nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden.
- Diese Vollmacht erlischt nicht mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit der Seniorin/des Seniors, wohl aber mit deren/dessen Tod. Die Betreuerin/der Betreuer schuldet der Seniorin/dem Senior oder deren/dessen Erben auf erste Aufforderung hin Rechenschaft über die Verwendung der Gelder sowie Abrechnung über die noch vorhandenen Gelder.
9. Die Betreuerin/der Betreuer erfüllt ihre/seine Pflichten aus diesem Vertrag nach besten Kräften und bestem Gewissen und nimmt auf die Interessen der Seniorin/des Seniors angemessen Rücksicht.
10. Die Entschädigung der Betreuerin/des Betreuers untersteht der obligatorischen AHV- und BVG-Abrechnungspflicht. Die Seniorin/der Senior tritt als Arbeitgeberin/Arbeitgeber auf und hat den Arbeitgeberpflichten nachzukommen. Die Pflichten werden auf dem Zusatzblatt *Empfehlungen* zum vorliegenden Vertrag erläutert.
11. Die Betreuerin/der Betreuer hat Anspruch auf Wochen Ferien pro Jahr. Die während dieser Zeit entstehenden Kosten für Hilfe und Pflege durch ambulante Dienste (Spitex) oder für den Aufenthalt bei Verwandten, Bekannten oder in einem Heim gehen zu Lasten der Seniorin/des Seniors.

Sodann hat die Betreuerin/der Betreuer Anspruch auf freie Tage pro Monat, sowie Abende pro Woche.

12. Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

13. Für Streitigkeiten zwischen den Parteien aus diesem Vertrag sind die Gerichte am Wohnsitz der Betreuerin/des Betreuers zuständig. Nach Wahl der Betreuerin/des Betreuers kann sie/er jedoch Ansprüche gegenüber der Seniorin/des Seniors auch an deren/dessen Wohnsitz geltend machen.

14. Bemerkungen, Ergänzungen

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Unterschrift:

Seniorin/Senior:

.....
.....

Unterschrift:

Betreuerin/Betreuer:

.....
.....

Ort, Datum:

.....

Ort, Datum:

.....

Eventuell Unterschrift:

Angehörige:

.....
.....

Beilagen: - Erhebungsblatt
- Empfehlungen

Der Betreuungs- und Pflegevertrag (inkl. Erhebungsblatt und Empfehlungen zum Vertrag und Entschädigung) wurde unter rechtlicher Beratung von folgenden PRO SENECTUTE BERATUNGSSTELLEN erarbeitet: Freiburg, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri, Zug.